

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

1 AS 35/2017 D

Beschluss vom 8. März 2018

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2. ...

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - Erste Kammer, Herr Ernst Amann-Schindler (Vorsitzender), Frau Hannelore Zinßer und Herr Thilo Bachmann (Beisitzende Richter) - auf die Anhörung der Beteiligten vom 8. März 2018 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Mitarbeitervertretung bei der Eingruppierung der Dienstnehmerin ... rückwirkend zum 1. Juli 2015 in die EG 8 gemäß Einzelgruppenplan 01 ein Zustimmungsverweigerungsrecht zusteht.

Die Dienstgeberin beabsichtigte die Dienstnehmerin zum 1. Juli 2015 umzugruppieren, nachdem sie im Rahmen einer schulfremden Prüfung die Ausbildung zur Jugend- und Heim-erzieherin erfolgreich abgeschlossen und in der Zwischenzeit auch die staatliche Anerkennung erhalten hatte. Zuvor war die Dienstnehmerin als Betreuungskraft ohne Ausbildung zunächst im Nachtdienst als Zusatznachtwache seit Juni 2015 auch im Tagdienst des Pflege- und Erziehungsdienstes (Stationsdienst) in die Entgeltgruppe EG 3 eingruppiert.

Mit Erlangung des Fachkraftstatus sollte sie in Analogie zu den Pflegefachkräften in einem Akutkrankenhaus gemäß der Berufsgruppeneinteilung K, Einzelgruppenplan 71 a, Fallgruppe 1 in die Vergütungsgruppe Kr 4 grundeingruppiert und gemäß den Überleitungsbestimmungen der Anlage 4 AVR.Württemberg/II in die Entgeltgruppe Kr 7 a übergeleitet werden.

Der entsprechende Antrag der Dienstgeberin auf Zustimmung hierzu erfolgte der Mitarbeitervertretung gegenüber am 11. August 2015. Die Mitarbeitervertretung hat form- und fristgerecht die Zustimmung zur Eingruppierung verweigert. Nachdem zunächst die Mitarbeitervertretung das Kirchengericht angerufen hatte, haben die Beteiligten im Einigungsgespräch des Verfahrens 1 AS 33/2015 D vor dem Kirchengericht vereinbart, dass die Dienststellenleitung das Mitbestimmungsverfahren hinsichtlich der Umgruppierung der Dienstnehmerin erneut einleitet und im Fall einer erneuten Zustimmungsverweigerung der Mitarbeitervertretung fristgemäß das Verfahren beim Kirchengericht einleiten wird.

Die Dienststellenleitung hat sodann bei der Mitarbeitervertretung erneut um Zustimmung zur Umgruppierung von Frau am 14. Januar 2016 mit Rückwirkung zum 1. Juli 2015 gebeten. Die Mitarbeitervertretung hat noch am gleichen Tag die Verweigerung der Zustimmung mitgeteilt und der Dienstgeberin am 27. Januar 2016 eine formulierte Begründung der Zustimmungsverweigerung übersandt.

Am 4. Februar 2016 hat die Dienstgeberin das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angerufen mit dem Antrag festzustellen, dass ein Zustimmungsverweigerungsrecht zur Eingruppierung von Frau in die Entgeltgruppe Kr 7 a nicht bestanden hat.

In diesem Verfahren (2 AS 8/2016 D) hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Landeskirche und Diakonie in Württemberg den Antrag mit Beschluss vom 28. September 2016 abgewiesen.

Dieser Beschluss ist rechtskräftig geworden.

Die Dienstnehmerin arbeitet nach wie vor im Stationsdienst als Fachkraft für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Pflegedienst.

Mit Beschluss ebenfalls vom 28. September 2016 (2 AS 10/2016 D) hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten den Antrag der Dienstgeberin festzustellen, dass hinsichtlich der Mitarbeiterin ein Zustimmungsverweigerungsgrund zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe Kr 7 a der Anlage 4 nicht bestanden hat, abgewiesen.

Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Beschluss vom 26. Juni 2017 (II-0124/10-2017) auf die Beschwerde der Dienststellenleitung den Beschluss des Kirchengerichts vom 28. September 2016 - 2 AS 10/2016 D - abgeändert und festgestellt, dass die Mitarbeitervertretung keinen Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung von Frau in die Entgeltgruppe Kr 7 a der Anlage 4 AVR.Württemberg/II gehabt hat. Zur Begründung hat der Kirchengerichtshof ausgeführt, dass die vorgesehene Eingruppierung in Vergütungsgruppe Kr 7 a der Anlage 4 AVR.Württemberg/II nicht gegen eine Rechtsvorschrift bzw. bindende Bestimmung verstoße, da es sich bei der vorgesehenen Vergütungsgruppe um die einschlägige Vergütungsgruppe handle. Nach dem Geltungsbereich sei der Anwendungsbereich des BT-K eröffnet, die Mitarbeiterin werde in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus beschäftigt.

Die Dienstgeberin ist der Auffassung, dass aufgrund der Entscheidung des Kirchengerichts in Sachen 2 AS 8/2016 D und des Kirchengerichtshofs vom 26. Juni 2017 nunmehr die Arbeitnehmerin rückwirkend zum 1. Juli 2015 in die EG 8 gemäß Einzelgruppenplan 01 umzugruppiert sei.

Die Dienstgeberin beantragt,

festzustellen, dass ein Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Höhergruppierung von Frau in die Entgeltgruppe 8 nicht gegeben war und in dessen Rechtsfolge die Zustimmung der Mitarbeitervertretung ersetzt wird.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der Antrag bereits deshalb abzuweisen sei, da eine Eingruppierung in den Einzelgruppenplan 01 vorliegend nicht vorzunehmen sei.

Die Dienstgeberin ist der Auffassung, dass bei Frau die allgemeinen Eingruppierungsmerkmale zum Tragen kommen müssen. Sie ist der Auffassung, dass aufgrund der rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Kirchengerichts in Sachen 2 AS 8/2016 D jedenfalls eine Eingruppierung nach Kr bzw. P-Eingruppierung nicht möglich sei. Deshalb müssten vorliegend die allgemeinen Entgeltmerkmale angewandt werden müssen.

Die Mitarbeitervertretung ist der Auffassung, dass allein aufgrund der speziellen Tätigkeitsmerkmale als Jugend- und Heimerzieherin Frau dem speziellen Abschnitt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst unterfalle. Bereits dies verbietet den Rückgriff auf die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils A Abschnitt 1, weil die Arbeitnehmerin nicht als Beschäftigte im Büro, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und Außendienst anzusehen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Die beigefügten Anlagen, insbesondere die Entscheidungen des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Landeskirche und Diakonie in Württemberg in Sachen 2 AS 8/2016 D und 2 AS10/2016 D und der Beschluss des Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Juni 2017 waren ebenfalls Gegenstand der mündlichen Erörterung.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig. Er bedarf allerdings zunächst der Auslegung. Er ist so zu verstehen, dass festgestellt werden soll, dass die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung von Frau in die Entgeltgruppe 8 gemäß Einzelgruppenplan 01 hat. In dieser Form erweist sich der Antrag als zulässig, da er dann der Regelung in § 60 Abs. 4 Satz 1 MVG.Württemberg entspricht. § 60 Abs. 4 MVG.Württemberg sieht insoweit für Feststellungsanträge eine Sonderregelung vor, wobei die Voraussetzung des § 256 Abs. 1 ZPO zu beachten sind.

In der ausgelegten Form ist der Antrag auch ausschließlich auf die Feststellung gerichtet, dass für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nicht vorliegt, so dass keine Zulässigkeitsbedenken bestehen.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

- a) Der Antrag der Dienstgeberin ist fristgemäß nach § 38 Abs. 4 MVG.Württemberg am 18. August 2017 per Fax und am 21. August 2017 im Original eingegangen. Nachdem eine mündliche Erörterung gemäß § 38 Abs. 3 MVG.Württemberg stattgefunden hat und die Mitarbeitervertretung am 9. August 2017 ihre Zustimmung verweigert hat, hat die Dienstgeberin damit die Frist des § 38 MVG.Württemberg gewahrt.

Es liegen auch keine Tatsachen vor, aus denen sich eine Fiktion der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 6 MVG.Württemberg ergibt.

- b) Der Antrag der Dienstgeberin ist unbegründet, da der Mitarbeitervertretung vorliegend ein Zustimmungsverweigerungsrecht des § 41 und § 42 c) MVG.Württemberg zusteht. Die von der Dienstgeberin vorgesehene Eingruppierung nach EG 8 gemäß Einzelgruppenplan 01 erweist sich als unzutreffend.

Gemäß § 42 c) und § 41 Abs. 1 a) MVG.Württemberg darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung verweigern, wenn gemäß § 41 Abs.1 a) MVG.Württemberg die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung oder eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige kirchengerichtliche Entscheidung verstößt. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Eingruppierung in den Einrichtungen der Diakonie erfolgt gemäß den übertragenen Tätigkeiten gemäß den entsprechenden Entgeltgruppen. Es erfolgt die Eingruppierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsvertrages sein muss. Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers.

Die Dienstnehmerin ist ausgebildete Jugend- und Heimerzieherin in einem psychiatrischen Krankenhaus. Nach der Entscheidung des Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 2017 (AAO) gilt nach Abschnitt IX Teil 3.2 (Besonderer Teil Krankenhäuser, BT-K) die AVR.Württemberg. Dieser Besondere Teil gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich des TVöD gemäß § 1 Teil 2 AVR.Württemberg/I, wenn sie in Krankenhäusern - einschließlich psychiatrischen Krankenhäusern - beschäftigt sind.

Nach dem Geltungsbereich ist der Anwendungsbereich des BT-K damit eröffnet. Die Mitarbeiterin wird in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus beschäftigt.

Damit scheidet eine Anwendung des Einzelgruppenplans 01 bereits aus.

Eine Rückausnahme - wie sie beispielsweise für den Geltungsbereich des BT-V oder BT-B möglich ist - ist hier nicht vorgesehen.

Eine Anwendung des Einzelgruppenplans 01 ergibt sich auch nicht aus der rechtskräftigen Entscheidung des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Württemberg vom 28. September 2016 (2 AS 8/2016 D). Zwar hat hier das Kirchengericht ausweislich der Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 28. September 2016 und des Kammerterminprotokolls vom 28. September 2016 den Antrag der Dienstgeberin festzustellen, dass ein Zustimmungsverweigerungsgrund zur Eingruppierung der Dienstnehmerin in die Entgeltgruppe Kr 7 der Anlage 4 der AVR.Württemberg/II nicht bestanden hat, abgewiesen.

Hieraus ergibt sich aber nicht zwingend, dass die Dienstnehmerin somit in die Entgeltgruppe 8 des Einzelgruppenplans 01 einzugruppieren ist.

Zutreffend weist die Mitarbeitervertretung darauf hin, dass für Beschäftigte deren Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe zur Anwendung kommen.

Bereits dieser Grundsatz verbietet vorliegend den Rückgriff auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des EGP 01, weil die Arbeitnehmerin nicht als Beschäftigte im Büro, Buchhalterei, sonstigem Innendienst und Außendienst anzusehen ist. Im Übrigen ergibt sich aus dem rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts vom 28. September 2016 - 2 AS 8/2016 D auch nicht, dass die Tätigkeit der Dienstnehmerin nur noch in den Einzelgruppenplan 01 einzugruppieren ist.

Das Kirchengericht hat in dieser Entscheidung nämlich nur festgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Zustimmungsverweigerungsgrund zur Eingruppierung der Dienstnehmerin in die Entgeltgruppe Kr 7 bestanden hat und von der Dienstgeberin eine neue Eingruppierung vorzunehmen ist.

Nach dem vorliegend aber weitere Eingruppierungsmöglichkeiten außer der Eingruppierung in damals Kr 7 a beispielsweise im Geltungsbereich des BT-B oder BT-K möglich sind, ergibt sich somit aus dem rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts keine zwingende Eingruppierung in den Einzelgruppenplan 01. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Streitgegenstand der Entscheidung des Kirchengerichts am 28. September 2016 nur war, ob eine Zustimmungsverweigerungsgrund der Mitarbeitervertretung zu der damals vorgesehenen Eingruppierung von Frau bestand. Streitgegenstand war somit nicht die zutreffende Eingruppierung von Frau

Über die zutreffende Eingruppierung von Frau liegt somit keine bindende Entscheidung eines Gerichts vor. Es ist auch ganz überwiegende Auffassung, dass eine Bindung des betroffenen Mitarbeiters bzw. der betroffenen Mitarbeiterin an das kirchengerichtliche Verfahren im Zustimmungsersetzungsverfahren betreffend die zutreffende Eingruppierung nicht gegeben ist (Berliner Kommentar zum MVG.EKD-Brachmann, § 42 Randziffer 136 unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Mai 2004-1 ABR 58/93).

Vorliegend ist auch nicht zu entscheiden, ob die Mitarbeiterin in den TV-SuE einzugruppieren ist. Nach dem vorliegend Streitgegenstand ist, ob ein Zustimmungsverweigerungsgrund zur jetzt beabsichtigten Eingruppierung von Frau in die EG 8 gemäß EGP 01 nicht bestanden hat, eine solche Eingruppierung aber - wie bereits ausgeführt - nicht zu erfolgen hat, ist nicht zu entscheiden, ob eine Rückausnahme, der den Geltungsbereich des BT-B eröffnet, vorliegend gegeben ist.

Ebenfalls konnte dahingestellt bleiben, ob dem Antrag nicht bereits entgegensteht, dass eine Verpflichtung der Mitarbeitervertretung zu einer rückwirkenden Ein- oder Umgruppierung zum 1. Juli 2015 nicht bestand.

Der Antrag war daher abzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Abs. 9 MVG.Württemberg nicht zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen die diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

Ernst Amann-Schindler
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Hannelore Zinßer
Besitzende Richterin

Thilo Bachmann
Besitzender Richter